

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waldsolms vom 28.06.2012 i.d.F. vom 16.11.2018

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 12 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1)

a) Die Benutzungsgebühr beträgt **ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019** für das Einzelkind einer Familie pro Monat bei einer Betreuungszeit von

	bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	nach Vollendung des 3. Lebensjahres
6 Stunden / Tag (Regelzeit)	150,00 €	140,00 €
8,5 Stunden / Tag (erweiterte Öffnungszeiten)	200,00 €	170,00 €
10 Stunden / Tag (Ganztagesplatz)	230,00 €	200,00 €

b) Die Benutzungsgebühr beträgt **ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020** für das Einzelkind einer Familie pro Monat bei einer Betreuungszeit von

	bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	nach Vollendung des 3. Lebensjahres
6 Stunden / Tag (Regelzeit)	170,00 €	150,00 €
8,5 Stunden / Tag (erweiterte Öffnungszeiten)	220,00 €	180,00 €
10 Stunden / Tag (Ganztagesplatz)	250,00 €	210,00 €

c) Die Benutzungsgebühr beträgt **ab dem 01.01.2021** für das Einzelkind einer Familie pro Monat bei einer Betreuungszeit von

	bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	nach Vollendung des 3. Lebensjahres
6 Stunden / Tag (Regelzeit)	190,00 €	160,00 €
8,5 Stunden / Tag (erweiterte Öffnungszeiten)	240,00 €	190,00 €
10 Stunden / Tag (Ganztagesplatz)	270,00 €	220,00 €

(2) Für die Betreuung während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung in einer anderen Einrichtung wird pro angefangener Kalenderwoche und Kind eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € erhoben. § 1 Satz 3 findet insoweit keine Berücksichtigung.

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, werden für das Kind mit der höheren Betreuungsgebühr 100 % und für jedes weitere Kind 50 % der jeweils gültigen Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Besucht/Besuchen ein oder mehrere Kind/er einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde, werden für das Kind mit der höheren Betreuungsgebühr 50 % und für alle weiteren Kinder 25 % der jeweils gültigen Gebühr nach Absatz 1 erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttoeinkünfte der/des Alleinerziehenden und des Kindes/der Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes im Sinne des § 20 Sozialgesetzbuch II (SGB II) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Alleinerziehende gelten Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr/e Kind/er sorgen.

Leben Alleinerziehende in einer eheähnlichen Gemeinschaft, wird § 7 Absatz 3 Nr. 3 SGB II angewandt (Verbot der Besserstellung gegenüber Ehegatten).

- (5) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Waldsolms jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3

Zukauf von Betreuungsstunden

- (1) Der Zukauf von Stunden über die angemeldete Betreuungszeit hinaus ist im Rahmen der angebotenen Öffnungszeiten möglich.
- (2) Für die Inanspruchnahme wird eine Zusatzgebühr von 10 € für 2 Stunden Betreuung pro Kind fällig.
- (3) Die Stunden können nur auf volle Stunden aufgeteilt werden.
- (4) Der Kauf ist spätestens am Freitag der Vorwoche vorzunehmen.

§ 4

Verpflegungsentgelt

- (1) Nimmt ein Kind in einem Kindergarten an der Mittagsverpflegung teil, so wird hierfür ein Verpflegungsentgelt zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben. Über die Höhe entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Das Verpflegungsentgelt wird auch erhoben, wenn die Sorgeberechtigten von der Gebühreuzahlung befreit sind.

(3) Das betreute Kind kann tageweise von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden.

In besonderen Fällen können Kinder, die einen Kindergartenplatz innehaben, tageweise an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Über die Teilnahmemöglichkeit entscheidet die Kindergartenleitung.

(4) Für durchgehend betreute Kinder ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend.

§ 5 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebühreuzahlung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Waldsolms, den 28.06.2012
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms
gez. H e i n e
Bürgermeister